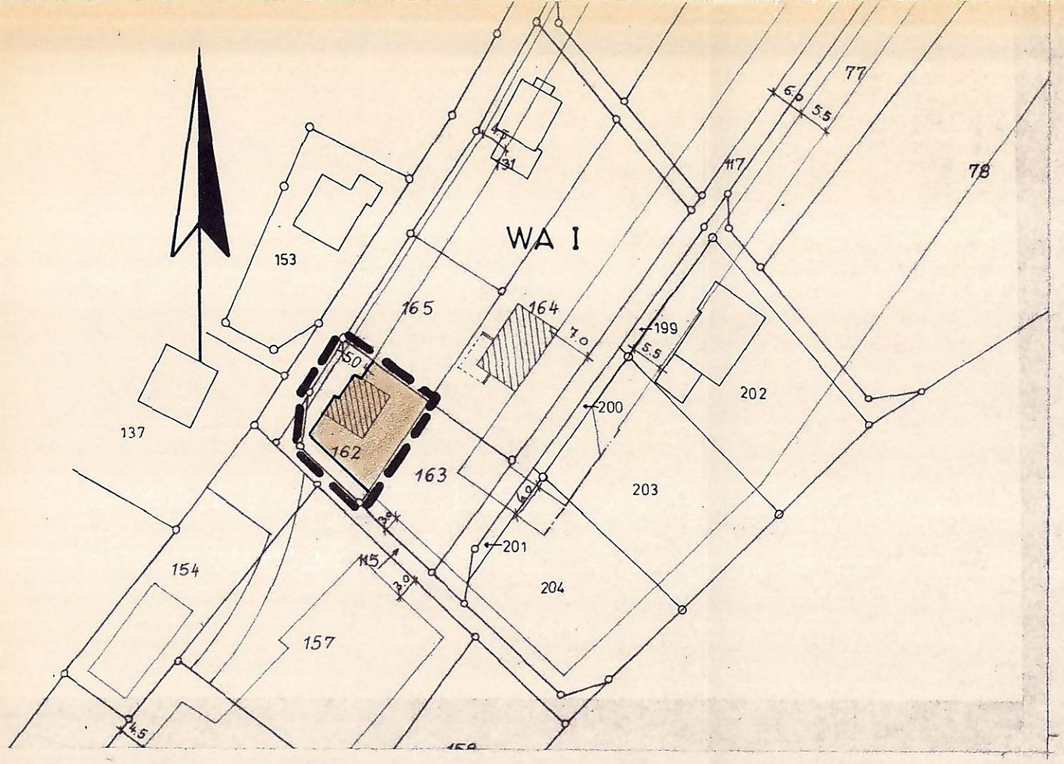


Begründung:

DER BEBAUUNGSPLAN "VORN AM EICHHAIN" SETZT FÜR DAS FLURSTÜCK 162 DER FLUR 6 DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE FEST. DA DIE GRÖSSE DES VOR DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES ERRICHTETEN HAUSES DEN HEUTIGEN ANSPRÜCHEN NICHT MEHR GENÜGT, SOLL AN DAS BESTEHENDE WOHNHAUS EIN ANBAU ERRICHTET WERDEN. DADURCH SOLL DIE BAULINIE ENTLANG DER STRASSE „AM SONNENHANG" IN EINE BAUGRENZE UMGEWANDELT UND DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE UM EINE FLÄCHE VON 2.50 m MAL 5.00 m VERGRÖSST WERDEN.

Textliche Festsetzung:

§ 1

DIE FÜR DAS FLURSTÜCK 162 DER FLUR 6 FESTGESETZTEN BAULINIEN WERDEN AUFGEHOBEN. DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBT UNBERÜHRT.

4. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „VORN AM EICHHAIN" GEM. ESCHENBACH FLUR 6 M.: 1:1000

DIESE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 4 DER GEMEINDE-ORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GV.NW.S. 656/SGV.NW. 2020), DER §§ 10 + 13 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BauONW DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM 20.6.1974 IN "VEREINF. ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „VORN AM EICHHAIN" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

NETPHEN, DEN 24.6.1974

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESE 4. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 IST GEM. § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 28.6.1974 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT HAT DIESE 4. VEREINF. ÄNDERUNG RECHTSKRAFT ERLANGT.

NETPHEN, DEN 2.7.1974

DER BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÄNDERUNGSGEBIET

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET